

Beförderungsbedingungen

gültig ab: 01.01.2025

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Stadtlinienverkehr mit Kraftfahrzeugen der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (nachfolgend NVB genannt). Diese Beförderungsbedingungen werden mit dem Erwerb eines Tickets, spätestens jedoch mit dem Betreten des öffentlichen Verkehrsmittels, Bestandteil des Beförderungsvertrages.

Es gelten die Tarifbestimmungen der NVB für den Stadtbusverkehr Neubrandenburg.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.

§ 3 Vordereinstieg

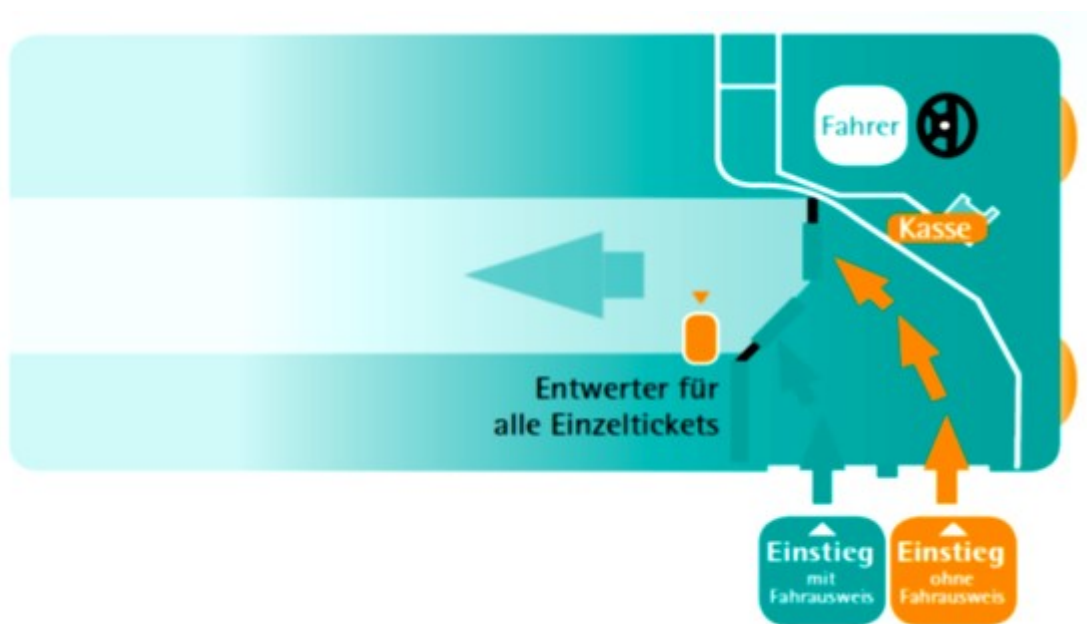
Der Einstieg in den Bus erfolgt grundsätzlich vorne beim Fahrpersonal. Ausgeschlossen davon sind bewegungseingeschränkte Personen mit Gehhilfe, Rollator, Rollstuhl, E-Scooter, E-Roller sowie Kinderwagen oder schwerem Gepäck. Diese nutzen die hinteren Türen zum Einsteigen und platzieren sich nach der Entwertung ihrer Tickets auf den entsprechend gekennzeichneten Sitz- bzw. Stehplätzen.

Fahrgäste ohne Fahrausweis betreten den Bus im vorderen rechten Türbereich und erwerben direkt bei dem Busfahrer ein entsprechendes Ticket. Einzeltickets sind sofort an dem dafür vorgesehenen Entwerter zu entwerten.

Fahrgäste mit gültigem Fahrausweis benutzen den vorderen linken Türbereich als Einstieg und zeigen dem Fahrpersonal sichtbar ihren Fahrausweis bzw. ihr gültiges Handyticket vor. Einzeltickets sind trotz Sichtung des Fahrpersonals anschließend an dem dafür vorgesehenen Entwerter zu entwerten. Die Gültigkeit des Handytickets ist nach Aufforderung des Fahrpersonals anhand entsprechender Sicherheitsmerkmale nachzuweisen.

Es wird um ein zügiges Einsteigen gebeten. Blockierungen im Eingangsbereich sowie in den Gängen sind zu vermeiden.

Abbildung zum Vordereinstieg:



§ 4 Zahlungsmittel

Das Fahrgeld sollte abgezahlt vom Fahrgast bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln und 1-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Beanstandungen des Wechselgeldes müssen beim Fahrpersonal unverzüglich vorgebracht werden. Eine EC-Kartenzahlung in den Bussen ist ausgeschlossen. In der Mobilitätszentrale Neubrandenburg sowie im neu.sw Kundenbüro ist die EC-Kartenzahlung ab einem Ticketerwerb in Höhe von 10,00 EUR möglich. Die Bezahlung eines Handytickets erfolgt online über die angebotenen Zahlungsvarianten.

§ 5 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, die Benutzung und/oder Sauberkeit der Busse oder eine Gefahr für andere Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Generell ausgeschlossen sind:

- Personen, die übermäßig unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen,
- Personen mit ansteckenden Krankheiten, soweit eine Gefährdung für Leib und Leben anderer Fahrgäste vorliegt,
- Personen mit unverpackten Waffen und geladenen Schusswaffen, ausgenommen Polizei und Sicherheitsdienste,
- Personen, die nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises sind oder den Fahrpreis nicht entrichten,
- Personen, die nach den jeweils geltenden Regelungen zur Verhinderung der Verbreitung von ansteckenden Seuchen oder Viruserkrankungen nicht berechtigt sind, den Busverkehr zu nutzen.

§ 6 Einschränkungen während der Beförderung (besondere Beförderungsbedingungen)

Verzehr von Speisen und Getränken

Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in Ausnahme- bzw. Notfällen gestattet, da hierbei ein erhöhtes Unfallrisiko für unsere Fahrgäste besteht.

Schutzmaßnahmen Infektionskrankheiten

Es gelten die Vorschriften der jeweils geltenden Regelungen zur Verhinderung der Verbreitung von ansteckenden Seuchen oder Viruserkrankungen (z. B. Infektionsschutzgesetz, Landesvorschriften Mecklenburg-Vorpommern).

Fahrradmitnahme

Die Mitnahme von Fahrrädern ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Rauch- und Alkoholverbot

In den Fahrzeugen der NVB besteht ein Rauch- und Alkoholverbot.

§ 7 Beförderung von Schwerbehinderten

Für die Beförderung von Schwerbehinderten gelten die Vorschriften der §§ 228 ff. SGB IX. Anspruchsberechtigte mit gültiger Wertmarke werden auf allen Linien der NVB unentgeltlich befördert. Die Wertmarke ist im zuständigen Versorgungsamt zu beantragen. Für Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind, ist die Mitnahme von Gepäck, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln unentgeltlich. Des Weiteren werden Behindertenbegleithunde oder Begleitpersonen entsprechend dem Schwerbehindertenausweis unentgeltlich befördert. Der Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke ist bei jeder Nutzung der Stadtbusse mit sich zu führen.

§ 7.1 Besondere Beförderungsbedingungen

E-Scooter

Entsprechend dem Ländererlass vom 15. März 2017 ist die Mitnahme von E-Scootern in allen Bussen der NVB (ausgenommen Kleinbusse) gestattet, wenn nachfolgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm,
- 4-rädriges Fahrzeug,

- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg,
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt,
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differenzial überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse),
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen und
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus.



Die gesetzlich vorgeschriebene Piktogramm-Kennzeichnung für geeignete E-Scooter sowie Stadtbusse ist erforderlich.

E-Roller

NVB lässt die kostenlose Mitnahme von Elektrorollern zu, wenn diese im geklappten Zustand transportiert werden, so dass sie als Handgepäck betrachtet werden. Zeitliche Beförderungseinschränkungen sind vorerst nicht vorgesehen. Elektroroller, die sich nicht zusammenklappen lassen, werden wie Fahrräder betrachtet und nicht transportiert.

§ 8 Beförderung von Tieren

Kleintiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfige, Transportboxen, Reisetaschen o. ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck oder Traglasten untergebracht werden können. Für den Transport größerer Tiere (Hunde ab 40 cm Schulterhöhe) gilt Leinen- und Maulkorbpflicht sowie die Entrichtung des Fahrpreises eines ermäßigten Tickets. Darüber hinaus behält sich die NVB den Ausschluss des Tiertransportes nach der Beurteilung des Fahrpersonals über die vorhandenen Platzkapazitäten im Bus vor. Tiere dürfen nicht auf den Sitzen platziert werden. Durch eine vorherige, öffentliche oder schriftliche Bekanntgabe kann unter entsprechenden Voraussetzungen die Mitnahme von Hunden auf bestimmten Linien und zu bestimmten Zeiten ausgeschlossen werden.

§ 9 Beförderung von Sachen

Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Busverkehrs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

Ausgeschlossen von der Beförderung sind generell gefährliche Stoffe und Gegenstände, insbesondere

- explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende und ätzende Stoffe,
- unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
- Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

Für Gepäckstücke, welche größer als 0,30 x 0,90 x 0,60 m sind, ist ein ermäßigtes Einzelticket zu lösen.

§ 10 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Der Fahrgast ist zur Zahlung eines Erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) verpflichtet, wenn er

- nicht im Besitz eines für die Fahrt gültigen Tickets ist bzw. dieses bei der Überprüfung nicht vorzeigen kann,
- das Ticket nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ,
- das Ticket auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Der Fahrgast ist z. B. nicht im Besitz eines für die Fahrt gültigen Tickets, wenn

- ein Ticket zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt wird (z. B. Wahl des falschen Tarifs),
- das im jeweiligen Tarif festgesetzte Zeitlimit überschritten ist, sofern diese Überschreitung vom Fahrgast zu vertreten ist, oder
- ein Ticket anderer Verkehrsgesellschaften genutzt wird, das den Fahrgast nicht zu einer Fahrt bei NVB berechtigt.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt die NVB ein Erhöhtes Beförderungsentgelt, von derzeit 60,00 EUR. Bei gesetzlichen Neuregelungen gilt der Anpassungssatz des Entgeltes ab dessen Festlegungszeitpunkt. Wird ein Verstoß gegen Absatz 1 durch das Kontrollpersonal festgestellt, erhält der Fahrgast vor Ort eine Zahlungsaufforderung. Das Erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Es ermäßigt sich auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag einen schriftlichen Widerspruch einreicht und nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeittickets war. Nachträglich erworbene Tickets genügen der Nachweispflicht nicht.
- (3) Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Kontrollpersonals auszuweisen. Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigungen in Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen, die durch die Personenbeförderung oder die Beförderung von Sachen/Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Tickets sowie bei der Ablehnung der Zahlung des Erhöhten Beförderungsentgeltes die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. an der Haltestelle festgehalten werden. Ferner hat er mit dem Kontrollpersonal auf das Eintreffen der Polizei zu warten.
- (4) Jeder Straftatbestand wird zur Anzeige gebracht.